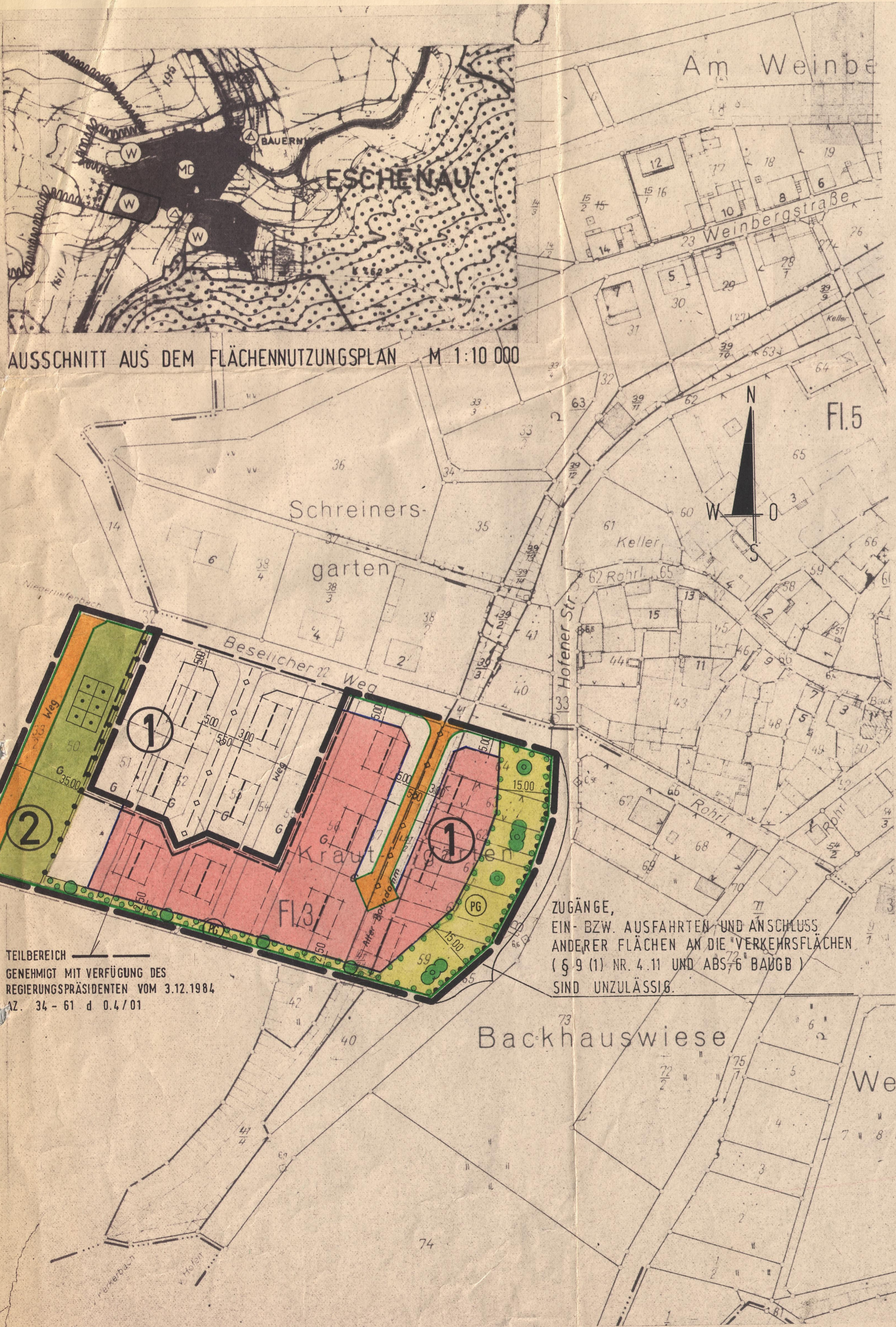


B.-Pl. "Krautgärten"

Vom 17. Juli 1990

Gemäß § 1 (2) Planzeichen VO wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.
 Nr. 34 d 04/01 vom 20.1.1976

Unterzeichnet
 [Signature]
 Katasteramt Weilburg
 [Seal]



AUSSCHNITT AUS DEM FLÄCHENNUTZUNGSPLAN M 1:10 000

TEILBEREICH GENEHMIGT MIT VERFÜGUNG DES REGIERUNGSPRÄSIDIUMS VOM 3.12.1984 Nr. 34 - 61 d 04/01

Katasteramt Weilburg
 Kreis Limburg-Weilburg

Abzeichnung der Flurkarte Flur 3

Der alte Bestand ist in Schwarz, der neue Bestand in Rot (bzw. Grün) eingetragen.
 Flurstücke (Zuflurstücke), die künftig ein einheitliches Grundstück bilden sollen sind von einer gelben Linie umschlossen.

Maßstab 1: 1000
 (Vergrößerung aus 1:10 000)



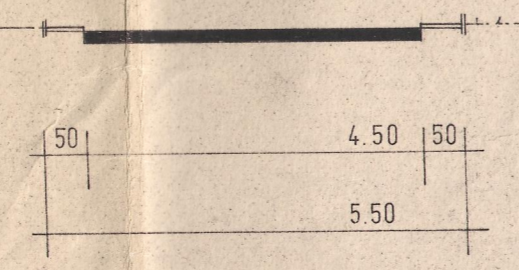
Es wird bescheinigt, daß die Grenzen und Bezeichnungen der Flurstücke mit dem Nachweis des Liegenschaftskatasters übereinstimmen.

Weilburg, den 20.1.1976
 Katasteramt im Auftrag
 [Signature]

SATZUNG 6:

- IN DEM GEBIET FÜR DAUERKLEIN GÄRTEN SIND AUSSCHLIESSLICH GARTENHÄUSCHEN ALS EINZELHÄUSER ZUGELASSEN.
- DIE GRUNDFLÄCHE DIESER HÄUSCHEN DARF HÖCHSTENS 1/10 DER GRUNDSTÜCKSFÄCHE, JEDOCH NICHT MEHR ALS 10 qm BETRAGEN. DIE HÖHE DER AUSSENWÄNDE AN DEN TRAUFSSEITEN DARF AN KEINER STELLE HÖHER ALS 2,50 M SEIN. DIE FIRSHÖHE, GEMESSEN VON OBERKANTE FUSSBODEN, DARF NICHT MEHR ALS 2,85 M BETRAGEN.
- DER GRENZABSTAND, AUCH ZU ÖFFENTLICHEN WEGEN, MUSS MIND. 2,50 M BETRAGEN.
- DIE GEBÄUDE SIND IN HOLZBAUWEISE ZU ERRICHTEN UND ENTWEDER MIT EINEM LASIERTEM ANSTRICH ZU VERSEHEN ODER DEZENT ZU STREICHEN.

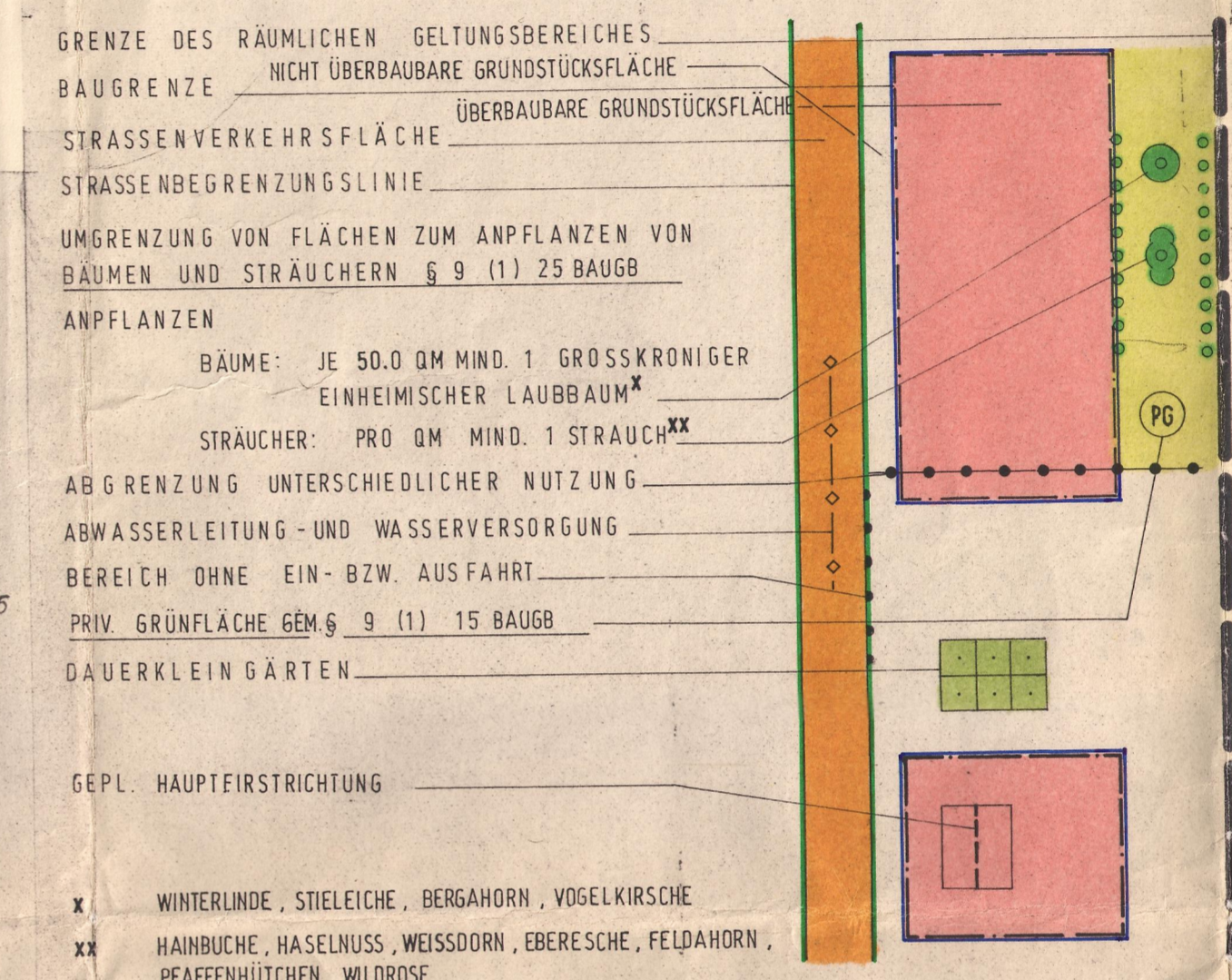
STRASSENQUERSCHNITT: WOHNWEG BEFAHRBAR



FESTSETZUNGEN GEM. § 9 BAUGB UND ZEICHENERKLÄRUNG

KENNZIFFER	ART DER BAULICHEN NUTZUNG	BAUWEISE	MAß DER BAULICHEN NUTZUNG				MINDESTGRÖßE DER BAUGRUNDSTÜCKE	
			ZAHLE DER VOLLGESCHOSSE		GRUNDFLÄCHENZAHL	GESCHOSSENFÄCHENZAHL	GRZ	GFZ
			HAUPTGEBÄUDE	GARAGEN UND NEBENGEBAUDE				
1	WA	0	II	—	I	—	0,4	0,8
2	DKG	—	—	—	I	—	0,1	—

WA - ALLGEMEINES WOHNGEBIET
 DKG - DAUERKLEIN GÄRTEN
 0 - OFFENE BAUWEISE



- ANPFLANZUNG HOCHSTÄMMIGER OBSTBÄUME
- x WINTERLINDE, STIELEICHE, BERGAHORN, VOGELKIRSCH
- xx HAINBUCH, HASELNUSS, WEISSDORN, EBERESCHE, FELDAHORN, PFAFFENHÜTCHEN, WILDROSE

GESTALTUNGSVORSCHRIFTEN GEM. § 118 HBO

KENNZIFFER	1	2	3	4
DACHFORM	GEBÄLTIGES DACH MIT 20°-45° NEIGUNG REINES PULIDACH UNZULASSIG			
MAX. MÖGL. FLACHDACHANTEIL				
HAUPTGEBÄUDE	30%			
NEBENGEBAUDE	100%	100%		
GARAGEN	100%			
DACHEINDECKUNG	HARTES MATERIAL, FARBTON DUNKEL			
MAX. TRAUFRÖHE	BERGSEITIG	TALSEITIG		
	6,20	2,50		
MAX. FIRSHÖHE	BERGSEITIG			
	7,50	2,85		
EINFRIEDIGUNGEN	1	2		
	ABGRENZUNG ZUR STRASSE BIS MAX. 1,00 M, SONST 1,50 M HÖHE, ANSCHLUSS DER STRASSEINFRIEDIGUNG AN DIE SEITLICHE EINFRIEDIGUNG DARF NICHT VOR DER BAUGRENZE ERFOLGEN.			
GRÜNGESTALTUNG	IM WA SIND MINDESTENS 8/10 DER NICHT ÜBERBAUBAREN GRUNDSTÜCKSFÄCHE GRÜNBEREICH ANZULEGEN UND ZU ERHALTEN. AN SÄMTLICHEN ÖFFENTLICHEN STRASSEN SIND AUF JEDEM BAUGRUNDSTÜCK INNERHALB EINES STREIFENS VON 500 M AB GRENZE MINDESTENS 1 BAUM, BEI ÜBER 2500 M BREITEN GRUNDSTÜCKEN UND BEI ECKGRUNDSTÜCKEN 2 BÄUME ZU PFLANZEN.			

VERLAUFSPROTOKOLL

AUFSTELLUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG	AM	5.7.1989	
BEKANNTMACHUNG DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSS GEM. § 2 (1) BAUGB	AM	9.12.1989	
BÜRGERBETEILIGUNG GEM. § 3 BAUGB			
DURCH ÖFFENTLICHE DARLEGUNG UND ANHÖRUNG IN EINER BÜRGERVERSAMLUNG ODER - UND DURCH OFFENLEGUNG	AM	18.12.1989	
BESCHLUSS ÜBER DIE VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDEKEN NACH BETEILIGUNG DER TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE GEM. § 4 (1) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG	BIS	2.1.1990	
OFFENLEGUNGSBESCHLUSS DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG GEM. § 3 (2) BAUGB	AM	7.3.1990	
BEKANNTMACHUNG DER OFFENLEGUNG	AM	5.7.1990	
OFFENGELEGT			
IN DER ZEIT VOM	8.1.1990	BIS	9.2.1990
BESCHLUSS ÜBER DIE WÄHREND DER OFFENLEGUNG VORBRACHTEN ANREGUNGEN UND BEDEKEN GEM. § 3 (2) BAUGB DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG	AM	7.3.1990	
BESCHLUSSFASSUNG DURCH DIE STADTVERORDNETEN-VERSAMMLUNG GEM. § 10 BAUGB ALS SATZUNG	AM	7.3.1990	

ANZEIGEVERMERK GEM. § 11 BAUGB

Das Anzeigeverfahren nach § 11 Abs. 3 BauGB wurde durchgeführt. Die Verletzung von Rechtsvorschriften wird bei Erfüllung der Maßgaben und/oder Auflagen nicht geltend gemacht.
 Verfügung vom 12.07.1990
 Az.: 34-61 d 04/01 -
 Regierungspräsidium Gießen
 im Auftrag
 [Signature]



BEBAUUNGSPLAN

„KRAUTGÄRTEN“ - tlw.: FLUR 3
 PLAN II
 M 1: 1000

STADT R U N K E L
 STADTEIL E S C H E N A U
 KREIS L I M B U R G / W E I L B U R G

BEARBEITET: LANDKREIS LIMBURG/WEILBURG
 LIMBURG, DEN 11.4.1990 U M W E L T A M T
 REGIONAL- UND BAULEITPLANUNG
 [Signature]

- GESETZLICHE GRUNDLAGEN
- BAUGESETZBUCH IN DER FASSUNG VOM 8.12.1986 (BGBl. I. S. 2253)
 - BAUNUTZUNGSVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 15.9.1977 (BGBl. I. S. 1763)
 - PLANZEICHENVERORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 30.7.1980 (BGBl. I. S. 833)
 - HESS. BAUORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 16.12.1977 (GVBl. 1978 I. S. 2)

DAS ANZEIGEVERFAHREN NACH § 11 ABS. 3 BAUGB WURDE DURCHFÜHRT. DIE VERLETZUNG VON RECHTSVORSCHRIFTEN WURDE INNERHALB DER DREI-MONATSFRIST NICHT GELTEND GEMACHT.

17. April 1990
 R U N K E L, D E N ... B Ü R G E R M E I S T E R

